

Kath.Grundschule Alsdorf-Begau, Ehrenstr. 26, 52477 Alsdorf

An alle Eltern der Klassen 1-4

52477 Alsdorf, den 09.04.2021

☎ 02404 – 61790 Email: kgs-begau@t-online.de

📄 02404 - 969692 Web: www.kgs-begau.de

☎ Villa Kunterbunt : 0157 30966547

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie und Ihre Familien hatten schöne und erholsame Ostertage. Am Sonntag enden für Ihre Kinder die Osterferien. Gerne informiere ich Sie über den Schulbetrieb ab Montag, dem 12.04.2021.

Auch wir wurden gestern Abend von der Nachricht überrascht, dass wir nach den Osterferien ausschließlich mit **Distanzunterricht** starten müssen. Diese Regelung ist zunächst auf die erste Woche nach den Ferien begrenzt.

Arbeitsmaterial für Montag erhalten Sie per Mail über die Klassenlehrerin Ihres Kindes. Das Material für die restlichen Tage der Woche wird in gewohnter Form über Materialpakete bereitgestellt. Diese können am Montag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Pausenhalle abgeholt werden.

Neue Vorgaben für die Zeit ab dem 19.04.2021 erwarten wir im Verlauf der kommenden Woche. Natürlich werden wir Sie dann schnellstmöglich über diese informieren.

Ab Montag wird weiterhin eine **Notbetreuung** in der Schule angeboten. Auf Antrag der Eltern können Kinder an dieser teilnehmen, die zuhause nicht angemessen betreut werden können. Sollten Sie Betreuungsbedarf für Ihr Kind haben, melden Sie diesen bitte bis spätestens Sonntag 12.00 Uhr per Mail (ausschließlich an die Adresse ogs@kgs-begau.de) bei uns an.

Dafür benötigen wir folgende Informationen:

Name des Kindes, Klasse, Tage mit Uhrzeit von ... bis ...

Außerdem wurden die Schulen darüber informiert, dass bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts eine **Testpflicht** bestehen wird, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können. Diese Testpflicht gilt bereits für die Teilnahme an der Notbetreuung in der kommenden Woche.

Hier der Auszug aus der Schulmail vom 08.04.2021:

„ ... Parallel dazu wird es ab der kommenden Woche eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. Hierzu hat die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen getroffen.

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. ...“

Weitergehende Informationen zu den Selbsttests erhalten Sie in dem ebenfalls beigefügten weiteren Schreiben. Wir bitten Sie darum, dieses ebenfalls zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Arnouts